

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hirrlingen vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 24.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 12.09.2017 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hirrlingen wird wie folgt geändert

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hirrlingen

In der Gemeinde Hirrlingen stehen folgende gemeindeeigenen Gebäude zur Verfügung, die gemäß § 1 der Satzung zur Unterbringung von Obdachlosen - und Flüchtlingen geeignet sind:

- 1) Gemeindeeigenes Wohnhaus **Brunnenstraße 15**
(5 Wohneinheiten für max. 16 Personen, 225,04qm Wohnfläche)

Die Benutzungsgebühr beträgt 4,66 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat, die Betriebskosten betragen 4,66 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat.

- 2) Gemeindeeigenes Wohnhaus **Hafenmarkt 1**
(6 Wohneinheiten für max. 14 Personen, 203,46qm Wohnfläche)

Die Benutzungsgebühr beträgt 6,29 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat, die Betriebskosten betragen 4,46 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat.

- 3) Wohnhaus **Kirchstraße 47**
(5 Wohneinheiten für max. 11 Personen, 150 qm Wohnfläche)

Die Benutzungsgebühr beträgt 1,74 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat, die Betriebskosten betragen 11,57 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat.

- 4) Wohnung **Rottenburger Straße 38**
(1 Wohneinheit für max. 3 Personen, 40 qm Wohnfläche)

Die Benutzungsgebühr beträgt 2,85 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat, die Betriebskosten betragen 19,01 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat.

- 5) Wohnung Wilhelmstraße 25
(2 Wohneinheiten für max. 7 Personen, 160 qm Wohnfläche)

**Die Benutzungsgebühr beträgt 9,14 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat,
die Betriebskosten betragen 4,59 EUR pro qm-Wohnfläche und Monat.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen in Kraft.

Hirrlingen, 24.10.2023

gez.

Simon König
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.